

HAUS UND BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD SONNENBÜCHL

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Badeordnung gilt für das Freibad "Sonnenbüchl" der Stadt Bad Wörishofen, mit dem Ziel für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
- (3) Bei Schul-, Vereins-, und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrer, Vereins-, Übungs- oder sonstigen Leiter für die Einhaltung der vorhandenen Regelungen verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die zur Verfügung stehenden Becken können grundsätzlich von jedermann innerhalb der für diese Badeeinrichtung geltenden Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind bzw. die sich oder andere ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten, dürfen das Freibad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren erlaubt.
- (4) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, offene Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die Tiere mit sich führen, ist die Benutzung und der Eintritt in die Bäder nicht gestattet.
- (5) Für das Benutzen der Bäder durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebs kann die Betriebsleitung besondere Regelungen treffen (siehe §11 Punkt (9)).

§ 3

Badezeit

- (1) Die Badebetriebszeiten (Öffnungszeiten, Badesaison usw.) werden von der Stadt Bad Wörishofen festgesetzt und im Freibad durch Aushang oder in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Die Bade- und Aufenthaltszeit innerhalb der Badebetriebszeiten ist nicht beschränkt.

- (3) Der Einlass endet 30 min vor Schluss der Badezeit. Ausnahmeregelungen können von der Betriebsleitung vorgenommen werden. Das Schwimmbad ist bei Betriebsende zu verlassen.
- (4) Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen kann das Bad oder einzelne Badeeinrichtungen zeitweise geschlossen, Öffnungszeiten geändert oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden.

§ 4 Eintritt

- (1) Das Freibad darf nur über die manuelle Kassenanlage – also nach Begleichung des gültigen Eintritts – betreten werden.
- (2) Badegäste, die ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, haben dem Badepersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (3) Die Bezahlung des Einzelleintritts berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades
- (4) Die Festsetzung der Eintrittsentgelte erfolgt durch den Gemeinderat. Sie werden im Freibad durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Die Durchführung des Badebetriebs erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht hat.
- (2) Die dem Badegast zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort dem Badepersonal zu melden.
- (4) Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung (Burkini inbegriffen) gestattet. Die Entscheidung ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Die Kinderbecken dürfen von Kleinkindern nur mit geeigneter Badebekleidung benutzt werden.
- (5) Für Kleinkinder und Kinder unter 7 Jahren ist eine Elternaufsicht, besonders im Planschbeckenbereich zwingend erforderlich. Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbereiche und Planschbecken benutzen.
- (6) Die Benutzung des Bades oder Teile davon können z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

- (7) Bei Gewitter oder Witterungsverhältnissen, die zu einer Gefährdung der Badegäste führen könnten, ist die Benutzung der Badebecken nicht gestattet. Eintrittspreise werden nicht zurückerstattet.
- (8) Fahrzeuge sind außerhalb der Grundstücke des Freibades auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Zugänge zum Freibad (Rettungswege) und die Grünflächen vom dem Freibad müssen freigehalten werden.
- (9) Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich des Freibades nur mit besonderer Erlaubnis der Betriebsleitung angebracht werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet
 - a) Werbematerial zu verteilen,
 - b) Sportartikel und andere Ware anzubieten und zu verkaufen,
 - c) Unterschriften, Geldsammlungen usw. durchzuführen

§ 6

Aufsicht und Zutrittsberechtigung

- (1) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahr ist der Zutritt nicht gestattet, es sei denn sie befinden sich in Aufsicht einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre), die die Aufsichtspflichten wahrnimmt und wahrnehmen kann. Kindern ab 10 Jahren ist der Zutritt gestattet, wenn sie das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) erworben haben-
- (2) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der elterlichen Aufsichtspflicht richtet sich nach § 161 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet.
- (3) Die zur Aufsicht verpflichteten Personen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren, die mit dem Besuch des Freibades verbunden sind, zu belehren und zu unterrichten. Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen.

§ 7

Fundgegenstände

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt

§ 8

Aufbewahrung von Wertsachen

Wertsachen können in den Wertsachenschließfächern deponiert werden. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Einfache Gebrauchsgegenstände sowie sperrige Gegenstände (Koffer u. ä.) können nicht zur Verwahrung abgegeben werden.

§9

Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel,- Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers,

das Freibad und seine Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Bei einem Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung von Badeeinrichtungen erleidet, haftet die Stadt Bad Wörishofen und ihre Mitarbeiter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Für zerstörte, beschädigt oder abhanden gekommenen Gegenstände im Freibad wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Umkleidekabinen und Wertsachenschließfächern abgelegt sind, sowie für abgestellte Fahrzeuge.

§ 10

Aufsicht

- (1) Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt im Interesse aller Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Da Aufsichtspersonal der Bäder kann einem Badegast, der
 - a) andere Badegäste stört, behindert, belästigt oder schädigt,
 - b) Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
 - c) trotz Hinweis gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt, aus dem Bad - notfalls mit Unterstützung der Polizei – verweisen. Der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Die Stadt Bad Wörishofen kann in solchen Fällen die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder dauerhaft untersagen. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 11

Umkleideräume

- (1) Zum Umkleiden stehen dem Badegast im Freibad Wechselkabinen und Iglus zur Verfügung. Außerdem ist eine Behindertendusche/Umkleide vorhanden.
- (2) Der Schrank, der zur Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Gegenstände dient, kann vom Badegast verschlossen werden, indem er den angegebenen Pfandbetrag in das Schrankschloss einwirft. Beim Aufschließen des Schrankes wird der Pfandbetrag wieder freigegeben. Die Umkleideschränke und Wertsachenschließfächer sind vom Badegast sorgfältig abzuschließen und der Schlüssel ist während des ganzen Aufenthalts im Bad bei sich zu tragen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch abgeschlossen sind, können geöffnet werden. Die Gegenstände werden herausgenommen und das Schloss gewechselt. Werden Gegenstände innerhalb von 2 Tagen nicht abgeholt, gelten diese als Fundsachen.

§ 12

Sonstige Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Vor dem Benutzen der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

- (2) Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Der Badegast muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage genutzt wird. Das Sprungbrett darf nun von einer Person betreten werden.
- (3) Bei der Benutzung der Wasserrutschen wird eine Haftung für Beschädigungen bzw. Verschleiß an der Badekleidung nicht übernommen. Der Wasserbereich vor der Einmündung der Rutsche ist unverzüglich zu verlassen und freizuhalten.
- (4) In den Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten verwendet werden. Taucherbrillen, Schnorchel, Schwimmflossen, Wasserbälle, Softbälle und Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbecken verwendet werden. Die Benutzung von größeren aufblasbaren Gegenständen wie Gummitiere, Luftmatratzen o. ä. ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des übrigen Badebetriebs entsteht. In den Schwimmerbereichen ist die Benutzung nicht erlaubt. An einzelnen Tagen können Ausnahmen gemacht werden.
- (5) Insbesondere nicht erlaubt ist:
 - a) Barfußbereiche, Beckenumgänge und Duschräume mit Straßenschuhen zu betreten.
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen.
 - c) innerhalb des Beckenumgangs zu rennen und an den Einstiegsleitern zu turnen.
 - d) andere Personen unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen.
 - e) Badekleidung im Schwimm- oder Kinderspielbecken zu reinigen.
 - f) Gegenstände aus Glas, Porzellan oder aus anderem splitternden Material in die Duschräume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen.
 - g) Inline Skates, Skateboards, Cityroller o. ä. zu fahren.
 - h) Am Beckenumgangsbereich zu rauchen.
 - i) Alkohol in größeren Mengen (z.B. Bierkasten, Sixpacks...) in das Bad mitzubringen
 - j) Ausspucken auf den Boden oder in die Badebecken
 - k) Bälle, außer Wasserbälle und Softbälle, in den Badeecken zu benutzen.
- (6) Störender Lärm durch Radio-, Mobilfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente ist zu vermeiden.
- (7) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung (besonders im Umkleide und Sanitärbereich) mit Fotokameras, Videokameras, Handys o. ä. ist verboten.
- (8) Kinderspielbereiche und –geräte stehen nur Kindern im entsprechenden Alter zur Verfügung.
- (9) Ballspiele dürfen nur in dafür vorhergesehen Bereichen ausgeübt werden.
- (10) Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer (z.B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer). In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Badepersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

§ 13 **Ausnahme**

Die Haus und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. In Einzelfällen kann das Badpersonal Ausnahmen von der Badeordnung zulassen

§ 14
Sonstiges

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Badeordnung der Stadt Bad Wörishofen, die damit außer Kraft gesetzt wird.

Stadt Bad Wörishofen, den 13.02.2024

Gez. Stefan Welzel

Erster Bürgermeister